

BVGer E-5911/2006 vom 28. Januar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5911_2006

FR: TAF E-5911/2006 du 28 janvier 2011

IT: TAF E-5911/2006 del 28 gennaio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat per 1. Januar 2007 die bei der per 31. Dezember 2006 aufgelösten ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Für diese am 1. Januar 2007 hängigen Asylverfahren gelten zudem die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen des Asylgesetzes (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 4.1

Das Bundesamt argumentiert in erster Linie mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Namentlich hält es fest, die Angaben und eingereichten Unterlagen zum angeblichen (zweiten) Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seien unglaubhaft ausgefallen. Es könne daher nicht geglaubt werden, dass C. _____ den Beschwerdeführer vertreten habe, womit auch die angebliche Verwicklung des Beschwerdeführers in das geltend gemachte Verfahren der Grundlage entbehre. Der Beschwerdeführer sei zudem nicht in der Lage gewesen, die angebliche Berufungsschrift einzureichen oder nähere Einzelheiten zum behaupteten Berufungsverfahren darzulegen. Die geltend gemachte Verurteilung zum Tode könne daher ebenfalls nicht geglaubt werden. Im Weiteren spreche auch der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer beim Konsulat seines Heimatlandes in Genf einen Reisepass besorgt habe, gegen die geltend gemachte Verfolgungssituation in Bangladesch. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente belegten lediglich das Verfahren um einen Doppelmord, in welches eine Person namens [Vorname] involviert gewesen sei. Dieser Umstand werde indessen vom BFM nicht bestritten. Auf Grund der vorhandenen Unglaubhaftigkeitselemente müsse jedoch zwingend davon ausgegangen werden, dass es sich bei der wegen Mordes verurteilten Person nicht um den Beschwerdeführer handeln könne.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, er habe seine persönliche Verwicklung in das geschilderte Gerichtsverfahren belegen können. Der Umstand, dass er sich in der Schweiz einen Reisepass habe besorgen können, stelle die vorgetragene Verfolgungssituation nicht in Frage.

E. 5.1

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl.

Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 5.2

Eine Überprüfung der protokollierten Angaben und der eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers ergibt, dass die entsprechenden Schilderungen und Beweismittel mit erheblichen Ungereimtheiten und Widersprüchen behaftet sind, die im Gesamtergebnis die vom Beschwerdeführer vorgetragene Asylgründe als unglaubhaft erscheinen lassen.

E. 5.2.1

So führt der Beschwerdeführer seine angebliche Verfolgungssituation in Bangladesch massgeblich auf den Umstand zurück, dass er im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wegen Doppelmordes zum Tode verurteilt worden sein soll. Zur Stützung dieses Vorbringens hat er insbesondere ein Schreiben eingereicht, das angeblich von einem Advokaten, C._____, verfasst worden sein soll. Das diesbezügliche Anwaltsschreiben enthält indessen sowohl formelle wie auch inhaltliche Widersprüche, weshalb die darauf abgestützten Vorbringen als unglaubhaft qualifiziert werden müssen. Zum Einen ist das in englischer Sprache, angeblich von einem Rechtsgelehrten, verfasste Schreiben grammatikalisch äusserst dürftig formuliert ("If they can arrest you, they hanged you for death"; "Secondly Order has passed against you to death you by hanging"; "Until(l) to finish the case you will remain stay your present place for safety your life"). Zudem weisen der Briefkopf ("Suprem Court") wie auch der zweite und dritte Textabschnitt Schreibfehler auf ("immergency Judge"; "until[l]"). Diese formalen Unstimmigkeiten lassen bereits erhebliche Zweifel an der Echtheit dieses Dokumentes aufkommen. Zum anderen bezeichnet der das Schreiben verfassende Anwalt C._____ die Rechtsanwältin B._____ als seine Anwaltsgehilfin ("With the help of the Advocate B._____ and I contesting the said case as your appointed Lawyer"). Diese Aussage steht aber in einem gewissen Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers selber, welcher B._____ im Rahmen der Anhörung vom 5. April 2006 mehrfach als die ihn persönlich - und andere kollektiv - vertretende Rechtsanwältin im Gerichtsverfahren bezeichnet hat (vgl. dazu: A12, S. 6), ohne den Namen dieses "zweiten" Rechtsvertreters C._____ explizit zu erwähnen. Erst als der Beschwerdeführer auf das entsprechende Anwaltsschreiben angesprochen wurde, erwähnte er einen namentlich nicht erwähnten, nachträglich von seiner Familie beauftragten, zusätzlichen Anwalt. Nebst den dargelegten

formellen Unstimmigkeiten weist das Anwaltsschreiben zusätzliche, massgebliche materielle Widersprüche auf, welche alleine mit den in der Rechtsmitteleingabe vorgetragenen dürftigen Englischkenntnissen des Anwaltes C._____ nicht aufgeklärt werden. So führt Anwalt C._____ aus, das Verfahren des Beschwerdeführers sei vor dem "(...) Tribunal Court No. 1" hängig; er - der Anwalt - werde gegen das im Mai 2003 gegen den Beschwerdeführer gefällte Urteil Berufung einlegen. Hierzu ist festzuhalten, dass die vom Anwalt verwendete Bezeichnung des (erstinstanzlichen) Gerichts nicht den Tatsachen entspricht; so geht aus der vom Beschwerdeführer selbst eingereichten Medienberichterstattung hervor, dass das "(...) Tribunal" das entsprechende Urteil vom (...) 2003 gefällt hatte. Andererseits führt der Anwalt aus, er werde beim "High Court" Berufung einlegen. Auch dieses Vorgehen ist mit den tatsächlichen Begebenheiten nicht vereinbar, zumal die Rechtsmittelfrist für die Einlegung einer Berufung gegen das im (...) 2003 gefällte Urteil im Zeitpunkt des Anwaltsschreibens bereits mehrere Jahre verstrichen war. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der Anwalt über nur rudimentärste Englisch-Kenntnisse verfügt, wäre doch zu erwarten gewesen, dass er in der Lage gewesen wäre, die korrekte Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts anzugeben und zudem realitätskonforme Angaben zum angeblichen Berufungsverfahren zu machen.

E. 5.2.2

Es muss ferner festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer bis zum heutigen Urteilsdatum keinerlei Angaben oder Unterlagen zum behaupteten Berufungsverfahren eingereicht hat, obwohl er dies in seiner Rechtsmitteleingabe konkret in Aussicht gestellt hat. Wenn er, wie vorgebracht, tatsächlich von zwei professionellen Anwälten vertreten gewesen wäre, wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in der Lage gewesen, entsprechende Gerichtsunterlagen zum behaupteten Berufungsverfahren einzureichen. Auch hat der Beschwerdeführer offenbar darauf verzichtet, Unterlagen jeglicher Art seiner Rechtsvertreterin B._____ einzureichen, obwohl davon ausgegangen werden muss, dass er auch von der Schweiz aus mit dieser Anwältin Kontakt gepflegt haben muss, zumal das Berufungsverfahren nach wie vor hängig gewesen sein soll. Insgesamt sind die vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegebenen Angaben zum Berufungsprozess äusserst vage und unsubstanziert ausgefallen (vgl. A 12, S. 9: "... ich habe gehört, es gab einen Rekurs. Mehr weiss ich nicht".), was angesichts der für den Beschwerdeführer auf dem Spiel stehenden Interessen als realitätsfremd und somit unglaubhaft gewürdigt werden muss.

E. 5.2.3

Bei den vom Beschwerdeführer im Verlaufe des erstinstanzlichen und des Beschwerdeverfahrens eingereichten Gerichtsunterlagen handelt es sich - wie bereits in der angefochtenen BFM-Verfügung festgehalten - jeweils um Fotokopien und nicht um Originaldokumente. Das BFM hat den Beschwerdeführer bereits im April 2006 aufgefordert, vom zuständigen Gericht beglaubigte Kopien dieser Unterlagen beizubringen (vgl. A. 14/1). Der Beschwerdeführer hat in der Folge zwar mit blauen Stempeln versehene Ausgaben dieser Dokumente nachgereicht. Diese Stempel weisen jedoch Aufdrucke auf]"(...) Court No. (...) Dhaka"; "(...), Notary Public, Govt. of Bangladesh"], die darauf schliessen lassen, dass diese nicht vom zuständigen "(...) Tribunal" angebracht worden sind. Bei dieser Sachlage muss der Beweiswert dieser Dokumentation als erheblich herabgesetzt qualifiziert werden, nachdem Manipulationen jeglicher Art nicht ausgeschlossen werden können und eine schlüssige Echtheitsüberprüfung solcher Dokumente nicht vorgenommen

werden kann.

E. 5.3

Im Sinne eines Zwischenergebnisses muss festgehalten werden, dass die Schilderungen und Beweismittel des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem angeblich gegen ihn ausgefallenen Todesurteil massive Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen, weshalb der darauf angeblich basierenden Verfolgungssituation die glaubhafte Grundlage entzogen ist.

E. 5.4

Hinzu kommt, dass es dem Beschwerdeführer im Verlaufe des Jahres 2006 offenbar gelungen ist, vom Konsulat seines Heimatlandes einen Reisepass zu beschaffen. Dieser Umstand stellt die von ihm im Rahmen seines Asylverfahrens vorgetragene Verfolgungssituation zusätzlich in ein zweifelhaftes Licht.

E. 5.4.1

Einerseits widerspricht es dem Verhalten einer sich als zum Tode verurteilten und somit als mutmasslich landesweit gesucht erachtenden Person, sich dem Risiko einer Kontaktaufnahme mit dem angeblichen Verfolgerstaat auszusetzen. Andererseits muss aber der Umstand, dass das bangladeschische Konsulat dem Beschwerdeführer offenbar ohne Weiteres einen Reisepass ausgestellt hat, als gegen die vorgetragene Verfolgungslage sprechende Tatsache gewertet werden. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich im Rahmen des Doppel-Mord-Prozesses in Bangladesch zum Tode verurteilt worden wäre, bleibt kaum nachvollziehbar, dass das Konsulat in Genf im Rahmen seiner Abklärungen im Heimatland den Beschwerdeführer nicht entsprechend hat identifizieren respektive eruieren können.

E. 5.4.2

Im Weiteren fällt auf, dass der Beschwerdeführer es nicht für nötig befand, seinen vom Konsulat erhaltenen Reisepass dem BFM vorzulegen. Dieses Verhalten ist geeignet, am Willen des Beschwerdeführers zu zweifeln, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den Sachverhalt zu erstellen. Daraus lässt sich nach dem Gesagten ein zusätzliches Indiz für die negative Beurteilung seiner Glaubhaftigkeit ableiten.

E. 5.5

Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm vorgetragene Verfolgungssituation im Heimatland glaubhaft darzutun. Auf Grund der mit Widersprüchen behafteten Schilderungen und eingereichten Beweismittel kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wegen Mordes zum Tode verurteilt und einer diesbezüglichen asylbeachtlichen Verfolgungssituation ausgesetzt worden ist. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine begründete Furcht vor künftigen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hat. Insgesamt bestehen zu viele Ungereimtheiten und zu wenige konkrete, glaubhafte Anhaltspunkte in den Vorbringen des Beschwerdeführers, die für die vorgetragene Verfolgungssituation sprechen würden. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Namentlich kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass ihm in Bangladesch der Vollzug einer verhängten Todesstrafe droht. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06 §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen), was vorliegend nicht zutrifft. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt

nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Angesichts der heutigen Lage in Bangladesch kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde (vgl. dazu: BVGE 2010/8 E. 9.5). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Bangladesch ist als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da er nicht darzutun vermochte, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wäre. In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Gemäss Aktenlage verfügt der Beschwerdeführer in seinem Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz (Mutter, zwei Geschwister) in Dhaka. Es sind keine persönlichen Gründe ersichtlich, die gegen die Rückführung des Beschwerdeführers nach Bangladesch sprechen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Die lange Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz und die Aspekte einer allfälligen Integration in hiesige Verhältnisse sind im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen (zur Zuständigkeit der kantonalen Ausländerrechtsbehörden: vgl. Art. 14 AsylG).

E. 7.6

Schliesslich ist der Beschwerdeführer im Besitz eines bis (...) gültigen Reisepasses, welcher im Jahr 2006 vom Konsulat seines Heimatstaates ausgestellt wurde. Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung von Bangladesch um die weiter, allenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu bemühen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das von ihm in seiner Rechtsmitteleingabe vom 18. Dezember 2006 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2007 gutgeheissen wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.